

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Bekanntmachung gemäß § 23a Abs. 2 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Nichtdurchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 23b BImSchG für das Vorhaben der EnBW Energie Baden-Württemberg AG am Standort Altbach/Deizisau, Industriestraße 11, 73776 Altbach für die Errichtung einer temporären Mietkesselanlage.

Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG hat dem Regierungspräsidium Stuttgart mit Schreiben vom 18.07.2024 die störfallrelevante Errichtung einer temporären Mietkesselanlage bestehend aus vier Großwasserraumkesseln und zwei Heizöllagertanks (50 m³) angezeigt.

Für dieses Vorhaben war ein Anzeigeverfahren nach § 23a BlmSchG für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die ein Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs nach der Störfall-Verordnung sind, durchzuführen.

Durch Bescheid vom 13.08.2024 stellte das Regierungspräsidium Stuttgart fest, dass durch die störfallrelevante Errichtung einer temporären Mietkesselanlage der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten weder erstmalig unterschritten noch räumlich weiter unterschritten oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG benötigt daher für das Vorhaben keine störfallrechtliche Genehmigung, weshalb auch kein Genehmigungsverfahren nach § 23b BImSchG durchgeführt wurde.

Das Ergebnis der Prüfung, dass das Vorhaben keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b Abs. 1 BlmSchG bedarf, wird hiermit nach § 23a Abs.2 BlmSchG öffentlich bekannt gegeben

Regierungspräsidium Stuttgart, den 21.08.24